

S A T Z U N G der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) - Lesefassung-

Hinweise

Diese Lesefassung gründet auf der Ursprungssatzung vom 02.07.2020 und berücksichtigt zudem

- die 1. Änderungssatzung vom 06.07.2023

Das Datum des jeweiligen Inkrafttretens der Regelungen ergibt sich aus den einzelnen Satzungen. Diese Lesefassung repräsentiert den Rechtsstand vom 01.01.2024.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt für die in der Anlage zu § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen die Straßenreinigung im Sinne von § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen als selbständige öffentliche Einrichtung. Dies wird als maschinelle Straßenreinigung bezeichnet.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der maschinellen Straßenreinigung.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen so bemessen werden, dass das Gebührenaufkommen die in dem Jahr der Stadt entstehenden Kosten deckt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

§ 2

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Jede/r, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Abgabeschuldner/in in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Abgabepflicht und zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.
- (3) Rechtsnachfolgeschaft, die zu einem Wechsel der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners führt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind die Abgabenschuldnerin/der Abgabenschuldner und ihre/seine Rechtsnachfolger/in verpflichtet.
- (4) Werden auf einem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die das Entstehen oder die Beendigung einer Abgabepflicht bewirken oder die Höhe der Abgabe beeinflussen, so ist dies von der/vom Abgabepflichtigen schriftlich der Stadt mitzuteilen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des anliegenden Grundstücks. An ihre/seine Stelle tritt die/der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen und Pächter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldnerinnen und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/ Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners/der Gebührensschuldnerin geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den/die neue/n Gebührensschuldner/in über. Wenn der/die bisherige Gebührensschuldner/in die Mitteilung an die Stadt versäumt, haftet er/sie neben dem/der neuen Gebührensschuldner/in für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht mit dem Entstehen der Gebührenpflicht. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn die Gebührenpflicht endet.
- (2) Bemessungszeitraum für die Gebührenschuld ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 5

Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung wird nach der Straßenfrontlänge der anliegenden Grundstücke bemessen. Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden bis 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwendungen maßgebend.

lich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenrechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückzuwendung(en) maßgeblich.

- (3) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

- a. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten vom Durchgangsverkehr verursacht werden,
- c. die Kosten für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. AO.

§ 7

Gebührensatz

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 1,31 Euro

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für alle anliegenden Grundstücke, sobald die Straße in die Anlage zu § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen aufgenommen ist und damit die anliegenden Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet für alle anliegenden Grundstücke, wenn die erschließende Straße aus der Anlage zu § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen gestrichen wird. Sie erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig und erhoben, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Teilbeträge betragen je ein Viertel der im Bescheid festgesetzten Gebühren.
- (2) Beginnt das Gebührenschildverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (Kalenderjahr), werden die Teilbeträge nach der zeitlichen Inanspruchnahme der maschinellen Straßenreinigung bemessen.
- (3) Wird der Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Teilbeträge diesen Änderungen anzupassen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Gebühr für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Wird die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Straßenreinigung vorübergehend behindert wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr.2 NKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz- NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.